

L 3 AS 74/18

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
3
1. Instanz
SG Reutlingen (BWB)
Aktenzeichen
S 5 AS 2417/17
Datum
22.11.2017
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 3 AS 74/18
Datum
26.03.2018
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 22. November 2017 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen ein Anhörungsschreiben.

Mit Bescheid vom 26.01.2016 hob der Beklagte gegenüber dem seit längerem bei ihm im Leistungsbezug stehenden Kläger die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von 404,00 EUR für den Monat Februar 2016 auf, da sich dieser ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten würde.

Mit Schreiben vom selben Tag hörte der Beklagte den Kläger weiterhin zu einer Aufhebung auch für den Zeitraum vom 25.01.2016 bis 31.01.2016 und zur Erstattung des in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitslosengeldes II in Höhe von 80,80 EUR an. Den hiergegen eingelegten Widerspruch vom 12.02.2016 verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.04.2016 als unzulässig. Bei dem Schreiben vom 26.01.2016 habe es sich um eine Anhörung gehandelt, gegen die der Widerspruch unzulässig sei.

Hiergegen hat der Kläger am 31.08.2016 Klage beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhoben (ursprüngliches Aktenzeichen S 5 AS 2232/16, nach Verbindung und neuerlicher Abtrennung nun S 5 AS 2417/17), die das SG mit Urteil vom 22.11.2017 als unzulässig abgewiesen hat.

Gegen das ihm am 05.12.2017 zugestellte Urteil hat der Kläger am 05.01.2018 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegt und dabei, zugleich auch hinsichtlich zweier weiterer Klageverfahren, S 5 AS 2418/17 und S 5 AS 2419/17, unter anderem die "Aufhebung" der beabsichtigten Rückforderung, die Überweisung des vollen Regelsatzes, die Gewährung von Schadensersatz, die Übernahme der Lagerkosten seit Juni 2014, die vorläufige Aussetzung der Zwangsvollstreckung des Ehegatten- und Kindesunterhalts sowie die Übernahme der Studiengebühren beantragt.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil.

Die Beteiligten sind mit Aufklärungsverfügung vom 16.02.2018 darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt sei, die Berufung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vom Beklagten vorgelegten Leistungsakten Bezug genommen.

II.

Die Berufung des Klägers ist nicht statthaft und daher gemäß [§ 158 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen.

Der Senat macht von dem ihm in [§ 158 Satz 2 SGG](#) eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch, dass die Entscheidung vorliegend durch Beschluss ergeht. Der Kläger ist zur beabsichtigten Entscheidung durch Beschluss angehört worden und hat keine Einwände erhoben. Gründe für das Absehen von einer Entscheidung durch Beschluss sind auch ansonsten nicht ersichtlich.

Nach [§ 144 Abs. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1. bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 EUR oder 2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 EUR nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits ist das Anhörungsschreiben vom 26.01.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2016. Nur hiergegen hat sich die Klage gerichtet. Mit diesem Schreiben hat der Beklagte den Kläger im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung von Arbeitslosengeld II in Höhe von 80,80 EUR und dessen Erstattung angehört. Dieser Betrag bildet, nachdem das SG die Klage insgesamt abgewiesen hat, auch den Wert der Beschwer ab; ein Beschwerdegegenstand von mehr als 750 EUR wird damit nicht erreicht.

Dies gilt auch im Hinblick auf die erstmalig im Berufungsverfahren geltend gemachten weiteren Ansprüche, die allesamt nicht im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Streitgegenstand stehen. Der Beschwerdegegenstand ist nämlich danach zu bestimmen, was das SG dem Kläger versagt hat und was von diesem mit seinem Berufungsantrag weiterverfolgt wird (Leitherer in Meyer-Lade-wig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, § 144 Rn. 14, auch zum Nachfolgenden). Der Wert des Beschwerdegegenstandes kann damit also zwar niedriger sein, als die Beschwer, wenn nämlich der Berufungskläger in der zweiten Instanz sein Begehren nicht in vollem Umfang weiterverfolgt, aber nicht höher.

Das SG hat die Berufung auch nicht zugelassen. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des SG, dass die Berufung zulässig sei, stellt keine Entscheidung über die Zulassung der Berufung dar (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), stellv. Urteil vom 02.06.2004, [B 7 AL 10/04 B](#), juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2018-06-26